Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Qualität schafft Zusammenhalt

OTTO CHEMIE
DICHTEN & KLEBEN

„Sey mit Lust bey den Geschäften am Tage, aber mache nur solche, daß wir bey Nacht ruhig schlafen können."

Leitsatz des Handelshauses Buddenbrook,
eines der bekanntesten Familienunternehmen Deutschlands,
beschrieben von Thomas Mann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2

1. Verhalten im geschäftlichen Umfeld 3

Korruptionsvermeidung, Integrität/Bestechung, Vorteilsgewährung
Kartell- und Wettbewerbsrecht
Geldwäsche
Vertraulichkeit und Datenschutz
Beachtung von Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum und Schutzrechten; Insiderinformationen
Export und Import
Hinweisgebersystem

2. Menschen- und Grundrechte 4

Menschenrechte
Umgang mit Kinderarbeit
Umgang mit Zwangsarbeit
Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
Verbot der Diskriminierung und allgemeiner Umgang

3. Arbeitsstandards 5

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Arbeitszeiten
Löhne und Sozialleistungen

4. Umweltschutz 6

Umwelt- und Klimaschutz
Abfall und Emissionen
Prozesssicherheit

5. Produktverantwortung 7

Produktsicherheit und -qualität
Konfliktmineralien

6. Umsetzung der Grundprinzipien 8

Lieferkette
Dokumentation und Nachweise
Verstöße gegen die Grundprinzipien, Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

7. Aktualisierung 9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorwort

Wir bei OTTO wollen unsere geschäftlichen und strategischen Ziele im Einklang mit allgemein anerkannten moralischen und gesellschaftlichen Prinzipien erreichen. Mit unserem eigenen Verhaltenskodex bekennen wir uns zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung. Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten, Dienstleistern und allen anderen Geschäftspartnern. Diese Grundprinzipien umfassen die Bereiche Verhalten im Geschäftlichen Umfeld, Menschen- und Grundrechte, Arbeitsstandards und Umweltschutz und werden im nachfolgenden Verhaltenskodex für Geschäftspartner ausgeführt. OTTO erwartet von seinen Lieferanten, Dienstleistern und anderen Geschäftspartnern, dass Sie diese Grundprinzipien teilen, angemessene Prozesse zur Einhaltung implementieren und Ökologisches, Soziales und ethisches Verhalten in ihre Unternehmenskultur integriert ist.

Der Verhaltenskodex dient als grundlegende Leitlinie und soll unseren Geschäftspartnern Orientierung für Ihre tägliche Arbeit geben. Er wird ergänzt durch die jeweilige Gesetzgebung sowie interne Richtlinien und Anweisungen.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten, Dienstleister und andere Geschäftspartner, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt).

Fridolfing, im April 2023

Johann Hafner
Geschäftsführer

Diethard Bruhn
Geschäftsführer

1. Verhalten im geschäftlichen Umfeld

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, mindestens die für ihn einschlägigen nationalen und europäischen Gesetze und Verordnungen, seine vertraglichen Vereinbarungen und die eingegangenen Selbstverpflichtungen einzuhalten.

Korruptionsvermeidung, Integrität/Bestechung, Vorteilsgewährung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, internationale und lokale Anti-Korruptionsgesetze und -Standards einzuhalten. Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Geschäftspartner muss alle Formen von Vorteilnahme, Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung verbieten, nicht praktizieren und nicht dulden. Der Geschäftspartner, seine Mitarbeiter oder ggf. beauftragte Dritte dürfen sich weder im In- noch im Ausland durch Geschäftspartner beeinflussen lassen oder versuchen, Geschäftspartner in strafbarer Weise zu beeinflussen, indem Geschenke ausgetauscht oder sonstige (geldwerte) Vorteile und/oder Vergütungen angenommen oder angeboten werden. Provisionen und Vergütungen für Händler, Vermittler und Berater müssen stets angemessen und leistungsbezogen sein.

Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner beachtet die entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Preis- oder Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen, wie andere wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Aktivitäten die Preise und Konditionen beeinflussen.

Geldwäsche

Um zu verhindern, dass OTTO und seine direkten Geschäftspartner in Geldwäsche-Aktivitäten verwickelt werden, wird der Geschäftspartner regelmäßig die Identität seiner jeweiligen Geschäftspartner feststellen. Alle Geschäfte, die den Anschein erwecken, dass es um Geldwäsche gehen könnte, sind abzulehnen.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Geschäftspartner beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (BDSG, DSGVO). Personenbezogene Daten sind vor dem Zugriff und dem unrechtmäßigen Gebrauch durch Unbefugte zu schützen.

Beachtung von Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum und Schutzrechten; Insiderinformationen

Der Geschäftspartner erkennt an, dass vertrauliche und geheime Informationen in besonderer Weise schützenswert sind. Sie dürfen an Dritte weder weitergeleitet noch zugänglich gemacht werden. Ein Austausch dieser Informationen erfolgt nur im Sinne des jeweiligen Eigentümers und – soweit vereinbart – im Rahmen von Geheimhaltungsvereinbarungen. Rechte an geistigem Eigentum und vereinbarungsgemäß anvertrauten Unterlagen und Informationen sowie entsprechende Schutzrechte von Dritten, wie Wettbewerber oder Geschäftspartnern werden anerkannt und geachtet. Technologie- und Know-How-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Der Geschäftspartner beachtet die gesetzlichen Vorschriften über die missbräuchliche Ausnutzung von Insiderinformationen. Er wird im Rahmen der Zuständigkeiten und Möglichkeiten der Verarbeitung falscher Informationen entgegenwirken.

Export und Import

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den einschlägigen Import- und Export-Kontrollgesetzen, insbesondere Sanktionen, Embargos und anderen Gesetzen, Regularien, staatlichen Anordnungen und Policen zur Kontrolle der Übertragung oder Lieferung von Waren und Technologie, zu entsprechen.

Hinweisgebersystem

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner für Mitarbeiter und Personen, die Kenntnis von einer möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition (z. B. menschenrechtliche Sorgfaltspflichten) haben, Mitteilungswege einrichtet, auf denen über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichtet werden kann.

Mögliche Compliance-Verstöße oder Verletzungen einer geschützten Rechtsposition durch OTTO (z. B. Menschenrechtsverletzungen) können über das digitale OTTO-Hinweisgebersystem gemeldet werden.

2. Menschen- und Grundrechte

Menschenrechte

Der Geschäftspartner betrachtet den Schutz der Menschenrechte als zentrales Element seiner unternehmerischen Verantwortung. Er stützt sein Engagement zur Achtung der Menschenrechte auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Er bekennt sich dazu, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren und sie in seinen Geschäftstätigkeiten bzw. entlang seiner Wertschöpfungsketten zu achten. Darüber hinaus orientiert er sich an den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Der Geschäftspartner bekennt sich zu dem Verbot der Zwangsräumung und dem Einsatz von Sicherheitskräften, wenn mit deren Einsatz die Gefahr der Missachtung oder Einschränkung von Menschenrechten einhergeht.

In Fällen, in denen internationale Menschenrechte von lokalen Gesetzen eingeschränkt werden, ist der Geschäftspartner bestrebt, die Prinzipien der internationalen Standards zu fördern, ohne dabei mit örtlichen Gesetzen in Konflikt zu geraten. Sofern lokale Gesetze über die internationalen Standards hinausgehen, wird der Geschäftspartner diese befolgen.

Umgang mit Kinderarbeit

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, jede Art von Kinderarbeit (Definition gem. den Kernarbeitsnormen der ILO) in seinem Unternehmen zu unterbinden. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so hat der Geschäftspartner diese vorrangig zu beachten.

Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Arbeitsleistung nutzt, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zustande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner achtet das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitnehmervertretung, auf Mitgliedschaft in Betriebsräten und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen in Übereistimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen und stellt sicher, dass dieses nicht beeinträchtigt wird.

Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen einschränken, wirkt der Geschäftspartner darauf hin, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

Verbot der Diskriminierung und allgemeiner Umgang

Der Geschäftspartner behandelt seine Mitarbeiter und Geschäftspartner mit Würde und Respekt. Er unterlässt jedwede Form der Diskriminierung, beispielsweise aufgrund ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, politischer Betätigung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden und Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren.

3. Arbeitsstandards

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitern haben oberste Priorität. Durch die Implementierung einheitlich hoher Standards arbeitet der Geschäftspartner kontinuierlich an der Schaffung eines sicheren, hygienischen und gesundheitsfördernden Arbeitsumfeldes und ergreift erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Dabei sind international anerkannte Arbeitssicherheitsstandards einzuhalten. Darüber hinaus unterstützt der Geschäftspartner eine kontinuierliche Verbesserung des Arbeitsumfeldes und schult seine Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheits- und Sicherheitsnormen sowie -Maßnahmen. Den Beschäftigten wird Zugang zu sauberem Trinkwasser in ausreichenden Mengen sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

Arbeitszeiten

Der Geschäftspartner erkennt die Notwendigkeit eines gesunden Gleichgewichts zwischen Arbeit und Freizeit an. Die Arbeitszeiten haben dem jeweils anwendbaren nationalen Recht, den industriellen Standards und den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen.

Löhne und Sozialleistungen

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass die den Beschäftigten gezahlte Vergütung mindestens dem in den örtlich geltenden Gesetzen bzw. dem in der Branche vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreicht, ist der Geschäftspartner verpflichtet, ein Entgelt zu zahlen, das die Grundbedürfnisse deckt. Neben der Entlohnung der regulären Arbeitsstunden sind die Mitarbeiter für Überstunden mit den gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlägen oder, sofern diesbezüglich keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, mindestens in Höhe ihres gesetzlich vorgeschriebenen regulären Stundenlohns zu entlohnen. Darüber hinaus sind Sozialleistungen zu erbringen, die den einschlägigen nationalen oder lokalen Standards entsprechen.

4. Umweltschutz

Umwelt- und Klimaschutz

Der Geschäftspartner versucht Umweltbelastungen zu minimieren. Darüber hinaus werden der Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich geltender internationaler Standards sowie den gesetzlichen Vorgaben beachtet und kontinuierlich verbessert. Dies schließt die Vermeidung von Emissionen und Abfällen sowie Schritte zur Steigerung der Ressourceneffizienz ein. Dafür werden geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen ergriffen und es wird erwartet, dass der Geschäftspartner ein Managementsystem z. B. nach ISO 14001 betriebt oder mindestens geeignete Prozesse implementiert, um den Schutz der Umwelt und des Klimas sicherzustellen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu einer sicheren und umweltverträglichen Entwicklung und Herstellung von Produkten sowie wie deren Verpackung und Transport, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Normen.

Die Auswahl und Bewertung der Geschäftspartner von OTTO erfolgt – neben menschenrechtsbezogenen Kriterien – unter Berücksichtigung von Umwelt- und Sicherheitsaspekten.

Abfall und Emissionen

Der Geschäftspartner unterhält Verfahren und Systeme, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien und Abfällen gewährleistet. Jede Erzeugung oder Entsorgung von Abfällen und jede Freisetzung von Stoffen in Luft oder Wasser, die negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben, müssen weitestmöglich reduziert und in angemessener Weise gehandhabt, kontrolliert und/oder behandelt werden, bevor sie in die Umwelt freigesetzt werden. Dabei werden, soweit für den Geschäftspartner einschlägig, die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der jeweils aktuellen Fassung beachtet. Der Geschäftspartner versucht durch entsprechende Verfahren, Systeme und Prozesse eine unbeabsichtigte oder diffuse Leckage oder Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt zu verhindern bzw. zu minimieren. Der Geschäftspartner unterhält Verfahren und Systeme, die die Nutzung aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren.

Prozesssicherheit

Der Geschäftspartner setzt ein Managementsystem (z. B. ISO 9001) zur Steuerung von Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung von anerkannten Sicherheitsstandards ein. Ggf. sind spezifische Risikoanalysen für Anlagen durchzuführen. Bei allen Anlagen werden Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen, wie z. B. dem Austreten von Chemikalien und/oder Explosionen, getroffen.

5. Produktverantwortung

Produktsicherheit und -qualität

Der Geschäftspartner beachtet die einschlägigen nationalen und europäischen Gesetze und rechtlichen Vorgaben. Zentrales Element sind die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (CLP). Die Sicherheit der Produkte bezogen auf Gesundheits- und Umweltrisiken wird kontinuierlich überprüft, um ihre Eignung für die jeweils vorgesehenen Verwendungen zu gewährleisten. Er achtet darauf, dass seine Produkte einen hohen Nachhaltigkeitsgrad aufweisen, umweltverträglich sind und potenziell schädliche Inhaltsstoffe vermieden oder – wo möglich – durch Alternativstoffe ersetzt werden. Des Weiteren erfüllt er die für OTTO einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an die Produktdokumentation (z. B. Sicherheitsdatenblätter) und Produktkennzeichnung. Er verpflichtet sich, alle relevanten Produktinformationen, insbesondere zur Nutzung (Verarbeitungshinweise sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. zur Entsorgung seiner Produkte zur Verfügung zu stellen.

Der Geschäftspartner hält sich überdies – soweit einschlägig – an das Stockholmer Übereinkommen zur Beendigung oder Einschränkung der Produktion, Verwendung und Freisetzung über POP (persistente organische Schadstoffe) sowie an das Übereinkommen von Minamata, das die Eindämmung von Emissionen und Freisetzungen des Schwermetalls Quecksilber regelt.

Konfliktmineralien

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Produkte an OTTO geliefert werden, die Metalle (Zinn, Wolfram, Tantal und Gold) sowie weitere Rohstoffe wie z. B. Kobalt enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen. Es gilt die EU-Verordnung 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

6. Umsetzung der Grundprinzipien

Die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundprinzipien können die Geschäftspartner durch ihren eigenen Verhaltenskodex oder durch ihre eigene Firmenpolitik, die den in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Anforderungen entspricht, darlegen. Sollte kein entsprechender Standard etabliert sein, erwarten wir, dass sich der Geschäftspartner nach diesem Verhaltenskodex verpflichtet.

- ❑ Die Einhaltung und Umsetzung der Grundprinzipien wird durch die Verpflichtung zum OTTO Verhaltenskodex für Geschäftspartner bestätigt.
- ❑ Die Einhaltung und Umsetzung der Grundprinzipien wird durch einen eigenen, zum OTTO Verhaltenskodex für Geschäftspartner gleichwertigen, Verhaltenskodex/eigene Firmenpolitik bestätigt. Dieser Verhaltenskodes/diese Firmenpolitik wird der Bestätigung als Anlage beigefügt und OTTO übermittelt.

Lieferkette

Wir bei OTTO wirken auf eine konsequente Weiterverbreitung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex in unserer Lieferkette hin. Wir fordern unsere Geschäftspartner dazu auf, auch ihre unmittelbaren Zulieferer mit einer zu diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner gleichwertigen vertraglichen Zusicherung zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu verpflichten und dies angemessen entlang der Lieferkette zu adressieren.

Dokumentation und Nachweise

Unabhängig davon, ob der Geschäftspartner den OTTO Verhaltenskodex für Geschäftspartner bestätigt oder die Einhaltung derselben Grundprinzipien durch einen eigenen Verhaltenskodex/Firmenpolitik darlegt, dokumentiert der Geschäftspartner die Einhaltung der Grundprinzipien über geeignete Geschäftsunterlagen. Der Geschäftspartner ermöglicht OTTO, die Umsetzung und Einhaltung der Grundprinzipien in angemessenem Rahmen zu überprüfen, zum Beispiel durch:

- Selbstauskunft
- Zertifikate
- Dokumentenaudits (ggf. durch einen von OTTO beauftragten Dritten)
- Vor-Ort-Audits (ggf. durch einen von OTTO beauftragten Dritten)

Verstöße gegen die Grundprinzipien, Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, OTTO Verstöße gegen die Grundprinzipien zu melden.

Außerdem ist der Geschäftspartner verpflichtet, bei Verstößen entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. Mehrfache bzw. schwerwiegende Verstöße räumen OTTO ein außerordentliches Kündigungsrecht ein, um die Geschäftsbeziehung einschließlich aller Verträge zu beenden.

Unternehmen: .....

Name: .....

Funktion: .....

Ort, Datum: .....

Unterschrift des Bevollmächtigten: .....

7. Aktualisierung

Die jeweils aktuelle Version des Verhaltenskodex für Geschäftspartner steht online jederzeit zur Verfügung.
www.otto-chemie.de/compliance

Index: PB-2.40-014-DE | 01.05.2023 | © Hermann Otto GmbH 2023

Hermann Otto GmbH
Krankenhausstr. 14
83413 Fridolfing, Deutschland
Tel.: +49 8684 908-0
info@otto-chemie.de
www.otto-chemie.de

DICHTEN & KLEBEN